



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kässbohrer Composites GmbH, Kreuzfeld 13, 4563 Micheldorf
für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern

1. Allgemeines:

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für sämtliche mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.
- 1.2. (Entgegenstehenden) AGB von „Lieferanten“ oder „Kunden“ (im Folgenden gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt) wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn diese mit uns schriftlich in einem Vertrag vereinbart wurden.
- 1.3. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Vertragspartnern vereinbart wurden.

2. Vertragsabschluss:

- 2.1. Sämtliche unserer Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Abbildungen und Angaben in unseren Geschäftsunterlagen, Katalogen, Prospekten udgl. Diese werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart wurde.
- 2.2. Kommt der Vertrag nicht durch ein beiderseitiges Unterfertigen einer Vertragsurkunde zustande, so wird ein Vertrag nur dann abgeschlossen, wenn wir Angebote oder Bestellungen eines Vertragspartners durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw durch Lieferung des Leistungsgegenstandes innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich mit uns vereinbart oder von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

- 2.3. Von uns für die Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellte und vom Kunden genehmigte Spezifikationen, technische Informationen, Entwürfe, Anweisungen, Fertigungs- und Anwendungstechniken, Schablonen, Formen, Modelle, Layouts oder Skizzen, sind Vertragsbestandteil. Allfällige Unzulänglichkeiten oder mangelnde Eignung derselben hat uns der Vertragspartner rechtzeitig mitzuteilen.
- 2.4. Wenn der Vertragspartner Leistungen erbringt oder Vorbereitungen trifft, obwohl noch kein rechtsgültiger Vertrag nach den hier zugrundeliegenden Bestimmungen zustande gekommen ist, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr.
- 2.5. Sind unsere Lieferungen an jenem Ort, an welchem der Vertragspartner diese zu verwenden beabsichtigt, von speziellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder sonstigen verbindlichen Normen betroffen, ist uns die bereits vor Auftragserteilung (im Detail) bekanntzugeben. Verletzt ein Vertragspartner diese Verpflichtung, stehen diesem keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen uns zu. Der Vertragspartner haftet dann für den uns daraus entstandenen Schaden.
Für die Durchführung allfälliger behördlicher Bewilligungsverfahren und die daraus oder aus behördlichen Aufforderungen, Anordnungen oder Änderungen entstehenden Kosten ist stets der Vertragspartner verantwortlich bzw hat dieser solche Kosten alleine zu tragen. Kommt es in einem Bewilligungsverfahren zur Erteilung von Auflagen seitens der Behörde ist uns dies umgehend schriftlich - unter Übermittlung sämtlicher notwendiger Informationen und Dokumente - zur Kenntnis zu bringen.
Erfolgt dies nicht, leisten wir weder Gewähr für diesbezügliche Mängel noch haften wir für damit in Zusammenhang stehende Schäden.
- 2.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns über allfällige besondere tatsächliche Gegebenheiten, die wir bei der Ausführung der Lieferungen oder Leistungen beachten müssen, vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, andernfalls leisten wir weder Gewähr für daraus resultierende Mängel noch haften wir für daraus resultierende Schäden. Mehrkosten, die wegen dieser besonderen tatsächlichen Gegebenheiten entstehen, hat der Vertragspartner zu bezahlen.

3. Preise:

- 3.1. Sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gelten Preise ab Werk. Sämtliche in den Geschäftsunterlagen angeführten Preise verstehen sich als Netto-Preise in der Währung „Euro“. Es gelten die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sollte sich für Waren, für die ein Listenpreis besteht, zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Listenpreis erhöhen, so sind wir berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 3.2. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Steuern und Abgaben, ohne Skonto, Verpackung, Fracht, LKW-Maut, Versicherung oder Kostenzuschlägen. Diese Kosten, Zölle und Steuern ua trägt der Vertragspartner.
- 3.3. Die vereinbarten Preise gelten grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit.
- 3.4. Bei Preiserhöhungen von Materialienwelcher Art auch immer während eines laufenden Vertrages, sind wir berechtigt, diese dem Kunden vorzuschreiben.
- 3.5. Ändert der Kunde den Vertragsinhalt, insbesondere Stückzahl oder Laufzeit, oder nimmt der Kunde die Ware nicht oder nur teilweise ab - wobei Abweichungen bis +/- 25% keine Auswirkungen haben - sind wir berechtigt, dem Kunden zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen zu verrechnen.
- 3.6. Werden Serienaufträge eingestellt, wird dies dem Kunden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- 3.7. Stellt der Kunde Lieferaufträge ein, oder ändert er diese, verpflichtet er sich, nicht mehr verwertbare Materialbestände, die aufgrund seines Auftrages bestehen, zu den aktuellen Einkaufspreisen abzulösen bzw zu übernehmen.
- 3.8. Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
- 3.9. Im Bereich des Werkzeug-, Modell- und Vorrichtungbaus wird mit schriftlicher Auftragsvergabe eine Anzahlung über 30 % der Gesamtsumme und nach Fertigstellung der restliche Rechnungsbetrag über 70 % der Gesamtsumme fällig.
- 3.10. Bei der Erbringung von Werkleistungen durch uns werden die bei Beendigung der Leistung geltenden Stundensätze und Materialpreise verrechnet, wobei Reise- und Wartezeiten als Arbeitszeiten gelten und Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten gesondert verrechnet werden.

4. Kostenvoranschläge:

- 4.1. Kostenvoranschläge sind für den Vertragspartner kostenpflichtig. Dies gilt auch für das Erstellen von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen oder die Ausarbeitung technischer Unterlagen.
- 4.2. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.
- 4.3. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für dessen Richtigkeit übernommen. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die ihm gemäß § 1170a Abs 2 ABGB zustehenden Rechte. Der Vertragspartner hat daher, wenn eine Überschreitung des Kostenvoranschlages von über 15% unvermeidlich ist, die Mehrleistungen entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvoranschlages oder den üblichen Preisen zu bezahlen, selbst wenn wir die notwendige Überschreitung des Kostenvoranschlages dem Vertragspartner nicht anzeigt haben.

Bei geringfügigen Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und es werden diese Kosten in Rechnung gestellt.

5. Zahlung:

- 5.1. Unsere Forderungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum bzw wenn bei Teillieferungen eine Teilrechnungslegung erfolgte, ab Teilrechnungsdatum - ohne Abzug - zur Zahlung fällig.
- 5.2. Ist der Vertragspartner mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, berechnen wir Zinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz, wobei die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten bleibt.
- 5.3. Wir sind nach Setzung und ungenützem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen - unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Solange die Zahlung nicht vollständig erfolgt, sind wir nicht verpflichtet, weitere Lieferungen zu tätigen.

- 5.5. Soweit wir Wechsel oder Schecks als Zahlung annehmen, erfolgt dies nur zahlungshalber. Alle damit verbundene Spesen, Kosten ua sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
- 5.6. Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Vertragspartner ist unzulässig.
- 5.7. Ein Zurückbehaltungsrecht / die Einrede der Leistungsverweigerung durch den Vertragspartner ist gleichfalls ausgeschlossen.
- 5.8. Werden uns nach Abschluß des Vertrages Tatsachen bekannt, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden hindeuten, sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrages vorerst einzustellen und innerhalb einer angemessenen Frist die vollständige Zahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen sowie nach ungenütztem Verstreichen der Frist vom Vertrag zurückzutreten.
Sollte die Lieferung im Zeitpunkt des Bekanntwerdens solcher Tatsachen bereits erfolgt sein, kann die vollständige Zahlung sofort verlangt werden.
- 5.9. Rechnungen, die uns von Lieferanten gelegt werden, werden binnen 8 Wochen ab Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn, der Vertrag wurde nicht ordnungsgemäß oder vollständig erfüllt.
- 5.10. Leistet der Lieferant nicht vertragsgemäß, sind wir berechtigt, unsere Zahlungen auszusetzen, wobei dies den Lieferanten nicht berechtigt, die Lieferung einzustellen.
- 5.11. Wir sind berechtigt, die Forderungen des Lieferanten mit unseren Forderungen gegen diesen aufzurechnen.
- 5.12. Tilgung von Zahlungen an uns folgt stets nach der gesetzlichen Regelung des § 1416 ABGB. Einer allfällig anderen Widmung wird hiemit ausdrücklich widersprochen.

6. Entwicklung von Werkzeugen und Prototypenbau:

- 6.1. Die Abwicklung der Herstellung und Entwicklung von Werkzeugen, Modellen, Formen, etc sowie der anschließende Prototypenbau wird gesondert schriftlich vereinbart.
- 6.2. Die Durchführung und Auswertung der im Zuge der Herstellung und Entwicklung notwendigen Tests erfolgt gemeinsam mit dem Kunden.
- 6.3. Wir sind berechtigt, dem Kunden Mehrkosten oder höhere Teilpreise, die durch Änderungen im Lieferumfang oder in der Lieferaufmachung entstehen, zu verrechnen.

- 6.4. Im Übrigen gelten für die Herstellung und Entwicklung der Werkzeuge und Prototypen die Bestimmungen dieser AGB sinngemäß.

7. Immaterialgüterrechte:

- 7.1. Unsere Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Formen, Muster ua sind nach dem Urheberrechts-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Halbleiter-, Musterschutz- und / oder Patentgesetz geschützt. Dem Vertragspartner ist es - sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart - nicht gestattet, Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Formen, Muster ua zu verwerten, wie auch immer zu nutzen, Dritten zugänglich zu machen, zu bearbeiten, zu verkaufen oder sonst (außerhalb des Verwendungszweckes des mit der Vertragspartner geschlossenen Vertrages) zu gebrauchen.

8. Muster / Zeichnungen / Pläne / Skizzen / etc:

- 8.1. Die Erstellung von Mustern, Zeichnungen, Plänen, Skizzen, etc durch uns wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Dem Vertragspartner leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellte Muster verbleiben unser Eigentum. Mustermaterial ist mit Rücksicht auf produktionstechnische oder materialbedingte Abweichungen bei der Herstellung unverbindlich.

9. Lieferung in Länder außerhalb der EU:

- 9.1. Bei einer Bestellung von Waren, deren Lieferung in Länder außerhalb der EU erfolgt, wird von uns Umsatzsteuer berechnet.

10. Liefer- und Abnahmeverpflichtung:

- 10.1. Sowohl Liefertermine als auch Lieferfristen sind nur in jenen Fällen verbindlich, in denen dies ausdrücklich schriftlich für einen bestimmten Auftrag mit dem Kunden vereinbart wurde.

- 10.2. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine gelten nur vorbehaltlich richtiger und / oder rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 10.3. Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit der beiderseitigen Vertragsunterfertigung bzw mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch uns sowie dem Erhalt sämtlicher vom Kunden zu leistenden Anzahlungen und/oder beizustellenden Unterlagen.
- 10.4. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist infolge unseres eigenen Verschuldens nicht eingehalten, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von drei Wochen eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
- 10.5. Bei einem verbindlich vereinbarten Liefertermin steht uns eine Nachfrist von maximal 14 Tagen zu, ohne dass Verzugsfolgen eintreten. Nach Ablauf der 14 tätigen Frist ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von drei Wochen eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn dieser beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
- 10.6. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind mit 25 % der Höhe des Kaufpreises der verzögerten oder ausgebliebenen Ware beschränkt.
- 10.7. Wir sind als Auftragnehmer an Lieferfristen und Liefertermine nicht gebunden, sofern die Lieferverzögerung auf unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Lieferschwierigkeiten beruht (objektiver Schuldnerverzug). In diesem Fall treten keine Verzugsfolgen ein.
- 10.8. Wird durch ein solches Ereignis die Lieferung überhaupt unmöglich, erlischt unsere Lieferverpflichtung als Auftragnehmer, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.
- 10.9. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, daraus entstandene Kosten zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.
- 10.10. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/- 10 % sind zulässig.

- 10.11. Werden - wenn vereinbart - Waren durch uns geliefert, muß der Abladeplatz für LKW leicht und gefahrlos erreichbar und für die Abladung geeignet sein. Sofern Geräte zur Abladung notwendig sind, sind diese vom Kunden auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 10.12. Erfolgt die Lieferung durch den Lieferanten nicht rechtzeitig - wobei ein Liefertermin vereinbart werden muss, der als äußerst möglicher Termin gilt - sind wir berechtigt, dem Lieferanten alle durch die verspätete Lieferung entstandenen Kosten zu verrechnen.
- 10.13. Wir haben zu jeder Zeit das Recht den Umfang bzw die Zusammensetzung der Lieferung durch den Lieferanten zu ändern. Sollte es dabei auch zur Erhöhung oder Verringerung der Kosten kommen, so hat diese verhältnismäßig anhand des ursprünglichen Vertrages zu erfolgen.

11. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand:

- 11.1. Der Versand erfolgt EXW 4563 Micheldorf.
- 11.2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk verlässt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Transport durch uns erfolgt und wir die Transportkosten tragen. In den Fällen, in denen der Kunde die Verzögerungen der Absendung zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 11.3. Es ist uns überlassen, die Art der Verpackung sowie die Versandart zu wählen, wobei diese nach bestem Ermessen ausgewählt wird, sofern nichts schriftlich anderes vereinbart wurde. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- 11.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verpackung der Waren, sodass diese sicher und geschützt transportiert werden können. Er hat dabei die nationalen, internationalen und supranationalen Vorschriften zu beachten und garantiert deren Einhaltung, widrigenfalls wir nicht zur Abnahme der Ware verpflichtet sind.
- 11.5. Für die Verpackung dürfen uns keine Mehrkosten verrechnet werden.

12. Zoll:

- 12.1. Im Falle des Exports in Drittländer können zusätzliche Kosten für die Zollabfertigung sowie Einfuhr- und Importgebühren, Zoll ua bei Ankunft der Ware im Land des Kunden anfallen. Diese zusätzlich anfallenden Kosten sind im Preis nicht inbegriffen und sind vom Kunden selbst zu tragen.

13. Eigentumsvorbehalt:

- 13.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenkosten bzw. Einlösung eventuell in Zahlung gegebener Wechsel oder Schecks behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten und hergestellten Ware vor.
- 13.2. Der Vertragspartner wird ermächtigt, die Vorbehaltsware im eigenen Namen weiter zu veräußern und Eigentum zu übertragen. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass uns die aus dem Weiterverkauf resultierende Forderung sicherungsweise übertragen wird. Wir nehmen die Abtretung sogleich an. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Dritten von der sicherungsweisen Abtretung der Kaufpreisforderung zu verständigen.
- 13.3. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung zugunsten eines Dritten über die unter Eigentumsvorbehalt stehende gelieferte Sache ist nicht zulässig.
- 13.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zugriffe Dritter gegen unser Eigentum abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch einen derartigen Zugriff Dritter entstehen.
- 13.5. Bei Zugriff eines Dritten auf die Vorbehaltsware hat uns der Kunde sofort schriftlich zu verständigen.
- 13.6. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, so bleibt die verarbeitete Ware bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.
- 13.7. Für die Verwahrung der Vorbehaltsware kann uns der Kunde keine Kosten verrechnen.
- 13.8. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern. Sollte es zu einer Beschädigung der Vorbehaltsware kommen, tritt uns der Kunde hiemit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des Rechnungsbetrages ab und verpflichtet sich, den Versicherer davon zu verständigen. Wir nehmen die Abtretung sogleich an.

- 13.9. Hält sich der Kunde nicht an seine Pflichten, kann die Vorbehaltsware von uns zurück verlangt werden, ohne dass dies einer Vertragsauflösung gleich kommt. Die daraus entstandenen Kosten trägt der Kunde. Uns steht es frei, die Ware anschließend durch Freihandverkauf zu veräußern, wobei der Erlös auf die offene Forderung gegenüber dem Kunden angerechnet wird.

14. Geistiges Eigentum:

- 14.1. Der Vertragspartner sichert zu und haftet dafür, dass durch die Lieferung, Herstellung, Verarbeitung oder Nutzung der vom Vertragspartner in Auftrag gegebenen Waren nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird.
- 14.2. Kommt es trotz dieser Zusicherung zu einem Eingriff in die Rechte Dritter, haftet der Vertragspartner für einen daraus resultierenden Schaden, der aus der Geltendmachung von Forderungen jener, deren Rechte verletzt sind, beinhaltend auch die Kosten notwendiger Verteidigung, entsteht.

15. Schadenersatz / Produkthaftung:

- 15.1. Es wird von uns nur für solche Schäden haftet, die wir selbst oder einer unserer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt haben.
- 15.2. Eine allfällige Haftung unsererseits ist betragsmäßig bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag beschränkt, sofern die Bestimmungen dieser AGB im Einzelnen nichts anderes vorsehen.
- 15.3. Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Nachteile wie Produktionsbehinderungen, Verarbeitungskosten oder ähnliche Folgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.4. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt und den Unternehmer ein Schaden trifft, haften wir nicht nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG), sondern nur nach den entsprechenden Bestimmungen des ABGB (Verschuldenshaftung).
- 15.5. Soweit unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. Gewährleistung:

- 16.1. Gegenstand der mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge ist eine Ware, die im Sinne unserer Prospekte und in sonstigen Geschäftsunterlagen enthaltenen Beschreibungen brauchbar ist.
- 16.2. Unerhebliche, technisch nicht vermeidbare Abweichung des vertraglich Vereinbarten in Qualität, Farbe, Breite, Gewicht oder Design sowie handelsübliche und von den Ö-NORMEN, DIN oder sonstigen Normen tolerierte Abweichungen begründen keinen Mangel.
- 16.3. Die gebrauchsbedingte Abnutzung stellt keinen Mangel dar. Ebenso wird keine Gewähr übernommen für Mängel aufgrund falscher bzw unsachgemäßer Wartung, Bedienung, Lagerung oder Benützung.
- 16.4. Die Ware ist umgehend vom Kunden nach Anlieferung zu untersuchen, Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche binnen 8 Tagen ab Erhalt der Ware, bzw bei versteckten Mängeln binnen 8 Tagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen gelten als verfristet und bedingen den Verlust allfälliger Ansprüche. Sonstige Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 16.5. Primär erfolgt die Gewährleistung durch Verbesserung oder Austausch des Leistungsgegenstandes innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht uns als Auftragnehmer zu. Ist weder eine Verbesserung noch ein Austausch möglich oder ist dies nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren.
Handelt es sich bei dem Mangel um einen unbehebaren, welcher den Gebrauch des Leistungsgegenstandes hindert, besteht ein Wandlungsrecht.
- 16.6. Die Kosten der Übersendung der beanstandeten Ware an uns, inklusive Demontage- und Montagekosten hat der Kunde zu tragen.
- 16.7. Bei voreiliger Selbstverbesserung kann der Kunde keine Ansprüche mehr gegenüber uns geltend machen, außer es wurden uns vor Vornahme der Verbesserung die Kosten mitgeteilt und wir erteilten hiezu unsere Zustimmung.
- 16.8. Befindet sich der Kunde in Schuldnerverzug hinsichtlich einer ihm obliegenden Leistung, sind wir nicht verpflichtet, eine Mängelbehebung durchzuführen.

- 16.9. Mängel infolge der Nichtbefolgung von Montage-, Einbau- oder Benutzeranweisungen begründen keinen Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners.
- 16.10. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird bei beweglichen Sachen mit sechs Monaten vereinbart.
- 16.11. Unsere Haftung für Materialmängel besteht nur für den Fall, dass uns der Vorlieferant haftet, wobei der Anspruch gegen den Vorlieferant an den Kunden abgetreten wird. Auch die Höhe der Haftung ist mit jener gegenüber dem Vorlieferanten begrenzt.
- 16.12. Die Mängelbehebung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.
- 16.13. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartner erlöschen, wenn dieser, ohne dies zuvor mit uns abgesprochen und ohne eine schriftliche Genehmigung von uns eingeholt zu haben, Eingriffe in die Ware vorgenommen hat. Dies gilt auch für jenen Fall, in dem der Vertragspartner die Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet hat.
- 16.14. Unsere Inanspruchnahme als Auftragnehmer im Sinne des § 933b ABGB wird abbedungen.

17. Geheimhaltung:

- 17.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhalt von Angeboten, sowie den Inhalt von mit uns vereinbarten Verträgen inklusive sämtlicher Vertragsbestandteile ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen. Für den Fall der Nichterteilung des Auftrages / Nichtabschluss eines Vertrages sind sämtliche Anbotsunterlagen, einschließlich Zeichnungen, Skizzen udgl. unverzüglich an uns zurückzustellen, ohne dass (potentielle) Vertragspartner berechtigt wären, davon Ablichtungen oder Abschriften herzustellen.
- 17.2. Der (potentielle) Vertragspartner hat bei Verletzung dieser Verpflichtung eine Konventionalstrafe von 10 % der Auftragssumme, mindestens jedoch € 10.000,00 zu bezahlen. Weitere Ansprüche wie auf Schadenersatz bleiben hievon - auch der Höhe nach - unberührt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 18.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens. Wir als Auftragnehmer sind berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

19. Anzuwendendes Recht:

- 19.1. Alle Vereinbarungen mit dem Käufer unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und sonstiger Normen, die auf ausländisches Recht (rück-) verweisen.

20. Datenschutz:

- 20.1. Wir sind unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Vertragspartnern zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies für die übliche Betreuung und / oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Vertragspartner erteilt hiezu seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung.

21. Werbung:

- 21.1. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, daß wir mit von uns an ihn erbrachten Leistungen unter Nennung des vollständigen Namens des Kunden / der vollständigen Firma werben dürfen.

22. Salvatorische Klausel:

- 22.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.

22.2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung desjenigen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.